### **VERBANDSSATZUNG**

#### des Abwasserzweckverbandes Gleistal

#### Präambel

Die Stadt Bürgel und die Gemeinden Graitschen/Bürgel, Poxdorf und Nausnitz schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –KGG- vom 11. Juni 1992 (GVBI. S. 232 ff.) geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBI. S. 346 ff.) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

#### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Gleistal".
  - Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bürgel/ Thüringen.

#### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Bürgel mit den Ortsteilen Droschka-Silbertal, Hetzdorf, Hohendorf, Thalbürgel, Beulbar/Ilmsdorf/Gerega, Rodigast-Lucka, Taupadel und die Gemeinden Graitschen/B., Poxdorf und Nausnitz.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn deren Abwasserbeseitigung durch den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zweckmäßig gelöst werden kann.

Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### § 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

## § 4 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erfüllt für seine Verbandsmitglieder die Aufgaben der Abwasserentsorgung. Er verfolgt hierbei keine Gewinnerzielungsabsichten.

Der Zweckverband hat die Aufgabe,

- 1. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
- 2. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
- 3. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,

- 4. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Zweckverband das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.
- (3) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgabe kann sich der Verband Dritter bedienen.

# § 5 Besondere Verpflichtungen und Befugnisse des Zweckverbandes und seiner Mitglieder

Die Mitglieder erstellen ohne Zustimmung des Zweckverbandes keine Abwasserbeseitigungsanlagen.

Die Mitgliedsgemeinden stellen dem Zweckverband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes

#### § 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. Die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorsitzende.

### § / Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsrat kraft Amtes sind die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder. Außer den Verbandsräten werden fünf weitere Verbandsräte von der Stadt Bürgel und ein weiterer Verbandsrat von der Gemeinde Graitschen/B. durch deren Beschlußorgane bestellt.

Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Stellvertreter der Verbandsräte kraft Amtes sind deren gesetzliche Vertreter. Die Stellvertreter der weiteren Verbandsräte werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt.

Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten und nicht Stellvertreter sein.

Die Verbandsräte und Stellvertreter werden für die jeweilige Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Hiervon abweichend endet die Amtszeit bei Mitgliedern des Vertretungsorganes eines Verbandsmitgliedes auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan und bei kommunalen Wahlbeamten mit Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan des Verbandsmitglieds.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

# § 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangt.

#### § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.

#### § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung finden die Vorschriften des § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) Anwendung.

### § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist außer den durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausschließlich zuständig für diejenigen Angelegenheiten, die nach Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den Vertretern der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind und die nicht durch Gesetz, nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung oder besonderen Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden in selbständiger Entscheidung übertragen sind, insbesondere
  - 1. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
  - 2. den Beschluss über die jährliche Haushaltssatzung,
  - 3. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung,
  - 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
  - 5. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,

- 6. den Beschluss zur Übertragung von Aufgaben gem. § 4 an Dritte durch besonderen Vertrag,
- sowie für die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr zugewiesenen Gegenstände und über die vom Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung unterbreiteten sonstigen Angelegenheiten.

#### § 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, die weiteren Verbandsräte und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 KGG i.V.m. § 13 Abs. 1 und 129 Abs. 1, Nr. 3. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 3 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) eine Entschädigung in Höhe von 50,00 DM pro Sitzung der Verbandsversammlung gezahlt an der sie teilgenommen haben. Hiervon ausgenommen sind die Verbandsräte, die als kommunale Wahlbeamte Verbandsräte kraft ihres kommunalen Wahlamtes sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende, soweit er kein kommunaler Wahlbeamter ist, erhält aufgrund der im Abs. 2 genannten Vorschriften und in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 ThürEntschVO ein zusätzliches Sitzungsgeld i.H.v. 50,00 DM für jede von ihm geleitete Verbandssitzung.
- (4) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, soweit er kein kommunaler Wahlbeamter ist, erhält aufgrund der im Abs. (2) und (3) genannten Vorschriften und in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 der ThürEntschVO ein zusätzliches Sitzungsgeld i.H.v. 50,00 DM für jede von ihm geleitete Verbandssitzung.

#### § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters weiter aus.

#### § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt ihren Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach Thüringer Kommunalordnung dem Bürgermeister zukommen.

- (3) Dem Verbandsvorsitzenden wird im Einzelfall zur selbständigen Entscheidung die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen übertragen:
  - a) im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 DM,
  - b) als über- und außerplanmäßige Ausgabe bis 50.000,00 DM.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. (1) weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

#### § 15 Geschäftsstelle des Zweckverbandes

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird von der Stadt Bürgel wahrgenommen, soweit der Zweckverband die Erfüllung bestimmter Aufgaben nicht an Dritte gem. § 11 Abs. (1), Punkt 6 überträgt.
  - Die Stadt Bürgel erhält dafür den Ersatz ihrer baren Auslagen sowie eine Verwaltungspauschale, deren Höhe im Einvernehmen mit den übrigen Verbandsmitgliedern festgesetzt wird.
- (2) Inhalt und Umfang der übertragenen Aufgaben und die Höhe der Erstattungsleistungen werden durch die Verbandsversammlung in jährlicher Festsetzung beschlossen.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 16 Wirtschaftsführung und Verbandswirtschaft

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten in sinngemäßer Anwendung des § 76 ThürKO die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Hiervon ausgenommen sind die Regelungen über den Werksausschuss und die Betriebssatzung.
- (2) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung wird daher gemäß § 2 Abs. 1 ThürEBV bestimmt, dass die Vorschriften der ThürEBV entsprechend anzuwenden sind.
- (3) Die Wirtschaft des Verbandes selbst wird zusammen mit der des Eigenbetriebes nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

(5) Der Zweckverband kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde die Kassenund Rechnungsgeschäfte gem. § 79 ThürKO übertragen.

### § 17 Deckung des Finanzbedarfes - Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen aus besonderen Entgelten und sonstigen Einnahmen. Soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, erhebt er zur Deckung seines Einnahmedefizits von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
- (2) Umlageschlüssel für die Verbandsumlage ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander.
- (3) Die Verbandumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltsatzung geändert werden.
- (4) Ist die Verbandsumlage zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (5) Für die fälligen, nicht rechtzeitig entrichteten Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v.H. im Monat erhoben werden.

#### § 18 Jahresrechnung, Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des § 82ff. der Thüringer Kommunalordnung.

#### Schlußbestimmungen

#### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen, öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen des Zweckverbandes werden im "Bürgeler Anzeiger", dem Amtsblatt der Stadt Bürgel und der Gemeinden Graitschen/B., Nausnitz und Poxdorf sowie des Abwasserzweckverbandes Gleistal, und gemäß Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder durch Gemeindeaushang in der ortsüblichen Weise öffentlich bekanntgemacht.

#### § 20 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes, untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises zur Schlichtung anzurufen.

#### § 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet liegenden Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder untereinander zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden bzw. muss es den Betrag erstatten, den es in Verfahrensweise nach Umlageschlüssel gemäß Absatz 2 bei der Auflösung erhalten würde bzw. erstatten müsste, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungs- und Erstattungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes sofort fällig.

Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungs- bzw. Erstattungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

#### § 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Poxdorf, den 26 4 2000

Moc29

Gemeinde Poxdorf

Bürgermeister Köcher

Nausitz,den

Gemeinde Nausitz Bürgermeister Bauer

Graischen/B. den 16.03.2000

Gemeinde Graitschen/Bürgel

Bürgermeister Preller

(Siegel)

(Siegel)